



## **Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr Feuerwehrentschädigungssatzung (FwES)**

vom 15.11.2011.

### **§ 1 Entschädigung für Einsätze**

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 12,00 €.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zu Grunde zu legen. Angefangene Stunden werden aufgerundet.
- (3) Bei Einsätzen, bei denen der Körper oder die Schutzkleidung des Angehörigen der Gemeindefeuerwehr außergewöhnlich verschmutzt wird, wird bei der Berechnung der Entschädigung eine zusätzliche Stunde angesetzt. Wird Privatkleidung, die unter der Schutzkleidung getragen wird, verschmutzt, beschädigt oder zerstört, wird der Aufwand zur Reinigung, Instandsetzung oder Ersatzbeschaffung ersetzt.
- (4) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz ).
- (5) Für die Sicherheitswache wird auf Antrag eine Entschädigung von 6,00 € je volle Stunde gewährt.

## **§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge**

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag ein einheitlicher Durchschnittssatz von 12,00 € je Stunde ersetzt.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrgangs vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden aufgerundet.
- (3) Bei Aus und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrtkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.
- (4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entsprechende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz). Wenn der Verdienstaufschlag nicht nachweisbar ist, wird pro Tag ein Betrag von 96,00 € gewährt.

## **§ 3 Zusätzliche Entschädigung**

Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine jährliche zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 Feuerwehrgesetz:

Feuerwehrkommandant	600,00 €
Stellvertretende Feuerwehrkommandanten	300,00 €
Leiter der Jugendfeuerwehr	300,00 €
Geräteverwalter	300,00 €
Atemschutzverwalter	300,00 €

## **§ 4 Entschädigung für haushaltsführende Personen**

Personen die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen ( § 16 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz), erhalten für das Zeitversäumnis eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der §§ 1 und 2. Für Einsätze und Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag ein Betrag von 96,00 € pro Tag gewährt.

## **§ 5 Entschädigung zum Erwerb des Führerscheins der Klasse C**

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten zum Erwerb des Führerscheins der Klasse C eine Aufwandsentschädigung von 100 % der Kosten (höchstens jedoch 2.500,00 €) zu den Bedingungen des Absatzes 2.
- (2) Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn der Feuerwehrausschuss die dienstliche Notwendigkeit zum Erwerb des Führerscheins der Klasse C feststellt. Der Feuerwehrangehörige muss sich zusätzlich für mindestens 7 Jahre schriftlich zum Dienst in der Gemeindefeuerwehr verpflichten. Bei einem vorzeitigen Ausscheiden ist die gewährte Aufwandsentschädigung mit 1/7 pro Jahr zurückzuerstatten.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft.

*Hinweis: Inkrafttreten der Neufassung am 01.01.2012.*

Thomas Engesser  
Bürgermeister